

Satzung

der Stadt Achern

über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 19.12.1988 folgende Satzung, zuletzt geändert am 15. Dezember 2008, beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

1. Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfaßt die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschl. der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten i.S. von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

§ 2 Anschluß und Benutzung

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
2. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
3. Von der Verpflichtung zum Anschluß und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

1. Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
2. Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines von der Stadt zugelassenen Unternehmers nachzuweisen.
3. In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Achern über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung und alle darin enthaltenen Bestimmungen über den Anschluß von Einleitungen (§ 6 Abwassersatzung) und den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen (§ 17 Abwassersatzung).

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

1. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellernachweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
2. Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
3. Die Stadt übernimmt die Kontrolle der Gruben und Kleinkläranlagen. Sie beauftragt einen Abfuhrunternehmer mit dem Transport und übernimmt die Behandlung des Abwassers in ihrem Klärwerk.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

2. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
3. Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren,
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.
4. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, daß die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
5. Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

II. Gebühr nach dem Mengenmaßstab

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt einschließlich Entsorgung im Klärwerk

- bei Kleinkläranlagen:
für jeden m³ Schlamm € 22,70
- bei geschlossenen Gruben:
für jeden m³ Entleerungsgut € 16,21

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überläßt;
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
 3. entgegen § 3 Abs. 4 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i.V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung der Stadt Achern von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i.V. mit § 17 Abs. 1 der Abwassersatzung der Stadt Achern die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
 6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Ausgefertigt!
Achern, den 20.12.1988

Der Oberbürgermeister

gez. Rosenfelder

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von Ermächtigungen in der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Hinweis

Art	GR-Beschluß vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung (ABB)	Inkrafttreten
Satzung	19.12.1988	17.01.1989	22.12.1988	01.01.1989
1. Änderung	27.03.1995	03.05.1995	30.03.1995	01.04.1995
2. Änderung	15.12.2008	03.03.2009	19.12.2008	20.12.2008